



MERKBLATT ZU BHV-1

Biosicherheitsmaßnahmen und Stuserhalt

Die Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV-1) ist eine hochansteckende Viruserkrankung der Rinder, die weltweit vorkommt und erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen kann. Durch konsequente Bekämpfungsmaßnahmen konnte die gesamte Bundesrepublik Deutschland den Status „frei von BHV-1“ erreichen und ist seit Juni 2017 als BHV-1-freies Gebiet durch die EU anerkannt. Dieser Status ist an ein generelles Impfverbot und an einen Anteil von mindestens 99,8 % BHV-1-freier Betriebe, die mindestens 99,9 % der entsprechenden Rinderpopulation umfassen, gebunden. Nun gilt es, den Status aufrechtzuerhalten durch besonderen Überwachungsvorgaben für freie Mitgliedstaaten und die Regelungen in der nationalen BHV-1-Verordnung sofern sie nicht durch das übergeordnet geltende EU-Recht geregelt sind (Verordnung (EU) 2016/429, DelVO (EU) 2020/689). Zur Aufrechterhaltung des Status gelten in Rheinland-Pfalz die Bestimmungen des aktuellen BHV-1-Erlasses vom 5. März 2026, der die Überwachung risikobasiert regelt.

BHV-1 kann durch verschiedene Übertragungswege (direkt von Tier zu Tier oder indirekt durch z. B. Personen, Geräte, Futter, Einstreu) in freie Bestände eingetragen werden, was weitreichende Konsequenzen zur Folge hat: Bei Feststellung von Antikörpern gegen das spezifische gE Glykoprotein des BHV-1-Feldvirus (gE-positiv) wird der Bestand wegen Verdacht auf den Ausbruch der Seuche gesperrt, ein Handel ist dann nicht möglich. Die gE-positiven Tiere (BHV-1-Reagenten jeden Alters) müssen unverzüglich abgeschafft werden. Zur Wiedererlangung des Status sind die Maßnahmen, die durch die zuständige Kreisveterinärbehörde aufgrund der Verordnung (EU) 2020/689 ausgesprochen werden, umzusetzen.

Wichtig: Trotz Impfverbot können einzelne Tiere auch Antikörper gegen das gB Glykoprotein des BHV-1-Impfvirus (gB-positiv) aufzeigen und gleichzeitig gE-Antikörper negativ sein ohne je selbst geimpft worden zu sein, z. B. durch Kontakt mit „Alt“-Impftieren oder Vertränkung von Misch-Biestmilch in Beständen mit „Alt“-Impftieren. In diesem Fall ist durch eine frühestens nach 30 Tagen durchzuführende Nachuntersuchung abzuklären, ob es sich bei diesen Tieren um sogenannte Pseudoimpfungen oder um Tiere in einer frühen Phase einer Feldvirus-Infektion handelt. Bis zur Abklärung bleiben die betroffenen Bestände gesperrt.

Was tun, wenn die Monitoring-Untersuchung der Blutproben fraglich oder positive Untersuchungsergebnisse enthält?



Enthält der Untersuchungsbefund fragliche/positive BHV-1-Untersuchungsergebnisse, ist das für den BHV-1-Status des Bestandes von Bedeutung. Bitte folgen Sie den Hinweisen des Labors und wenden Sie sich zeitnah an Ihr Kreisveterinäramt, da eine Abklärungsuntersuchung erforderlich ist. Bitte geben Sie im Untersuchungsantrag als Anlass der Untersuchung „Abklärungsuntersuchung wegen eines fraglichen/positiven BHV-1-Untersuchungsergebnisses“ an und benennen das Aktenzeichen des zugehörigen Befundes.

Was tun, wenn die Monitoring-Untersuchung der Sammelmilch nicht-negative Untersuchungsergebnisse enthält?

Um abzuklären, welche(s) der Tiere die nicht negative(n) Reaktion(en) verursacht hat, ist eine Nachuntersuchung von EINZEL-BLUT- oder -MILCHPROBEN erforderlich. Bitte geben Sie dann bei "Anlass der Untersuchung" an, dass es sich um eine „Nachuntersuchung wegen eines nicht negativen Untersuchungsergebnisses einer Milchprobe“ handelt. Hinweis: Bei der Nachuntersuchung von Milchproben ist allerdings die Unterscheidung zwischen Impf- und Feldvirusantikörpern nicht möglich!

Was tun, wenn die Monitoring-Untersuchung der Einzelmilchen nicht-negative Untersuchungsergebnisse enthält?

Zur Nachuntersuchung der Einzelmilchprobe mit dem nicht negativen Ergebnis muss eine Blutprobe eingesandt werden. Bitte geben Sie als Anlass der Untersuchung an, dass es sich um eine „Abklärungsuntersuchung eines nicht negativen Ergebnisses einer BHV-1-Untersuchung einer Milchprobe“ handelt und benennen das Aktenzeichen des zugehörigen Befundes.

Bitte halten Sie in allen Fällen Rücksprache mit dem für Sie zuständigen Veterinäramt.

Eigenverantwortung - Biosicherheit

Mit dem EU-Tiergesundheitsrecht - Animal Health Law (AHL) von 2016 wird der Fokus weg von der staatlichen Kontrolle hin zur Eigenverantwortung der Landwirte verschoben. Dadurch rückt die Eigenverantwortung der Tierhalter ins Zentrum. Als „Unternehmer“ im Sinne des AHL sind die Tierhalter direkt für die Gesundheit Ihrer Tiere und die Einhaltung der Biosicherheit verantwortlich. Die Biosicherheit ist ein wesentlicher Baustein der Seuchenprävention. Die Erarbeitung eines betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes, nicht nur gegen BHV-1, soll die eigenen Biosicherheitsmaßnahmen verbessern. Dieses Konzept kann beispielweise in Anlehnung an die Risikoampel der Uni Vechta (<https://risikoampel.uni-vechta.de/>), biocheck.ugent von der Uni Gent (<https://biocheckgent.com/en>) oder den Leitfaden „Niedersächsisches Biosicherheitskonzept für rinderhaltende Betriebe“ (im LUA-Downloadbereich abrufbar) erarbeitet werden.

Folgende Hinweise sollten in rinderhaltenden Betrieben immer beachtet werden:



Biosicherheitsmaßnahmen:

1. Kontrollierter Handel mit Tieren am Beispiel von BHV-1

- Tierzukäufe ausschließlich mit BHV-1-Freiheitsbescheinigung (im Zweifel von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind/das Attest den Anforderungen entspricht):
 - Grundsätzlich sollten Zukaufstiere über einen Zeitraum von ca. 30 Tagen möglichst getrennt vom eigentlichen Rinderbestand aufgestellt (Quarantäne) und auf mögliche Krankheitsanzeichen sollte besonders geachtet werden. In jedem Fall empfiehlt es sich diese Tiere 21 Tage nach Zugang auf BHV-1-Antikörper untersuchen zu lassen.
 - Rinder aus nicht freien Mitgliedstaaten (MS) sowie United Kingdom (GB und Nordirland) müssen von einer gültigen TRACES Bescheinigung begleitet werden und mindestens 30 Tage vor Abgang in dem Betrieb im Herkunftsland in Quarantäne sein. Zusätzlich muss 15 Tage vor Abgang eine serologische Untersuchung durchgeführt werden und die Tiere müssen ungeimpft sein.
- Tiere, die an Ausstellungen außerhalb BHV-1-freier Regionen teilgenommen haben, sind vor dem Verbringen zurück in den eigenen Tierbestand strikt 30 Tage in Quarantäne zu halten und frühestens nach 21 Tagen auf BHV-1 zu beproben.

2. Abschirmung der Betriebseinheit

- Einzäunung/Einfriedung verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch/Tier).
- Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich wie Neu- und Umbauten Quarantänemöglichkeiten schaffen.

3. Zutrittsbeschränkung

- Zugang von betriebsfremden Personen in Rinderhaltungen auf das absolut notwendige Minimum wie betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker, Klauenschneider reduzieren.
Beachte: Viehhändler und Transporteure sollen den Stall nicht betreten!
- Führen eines Besucherbuches/-liste.
- Betriebseigene Kleidung/Schuhe oder Einwegkleidung/-schuhe sind allen betriebsfremden Personen uneingeschränkt bereitzustellen.
Beachte: Verwendung betriebseigener sauberer Schutzkleidung auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (Tierarzt, Besamungstechniker)!
- Der Besuch von Ausstellungen, Märkten, Auktionen, Fremdbetrieben etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen.



Beachte: Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben oder in anderen Beständen waren, sollen vor Betreten der eigenen Tierhaltung Kleidung und Schuhwerk wechseln, Hände waschen/desinfizieren und/oder duschen.

4. Hygiene/ Reinigung und Desinfektion

- Der Fahrzeugverkehr ist durch geeignete Maßnahmen streng zu begrenzen, z. B. kann ein Kadaverlagerplatz an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes durch die Tierkörperbeseitigung überflüssig machen.
- Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb: z. B. verschiedene Hygienebereiche/Schwarz-Weiß-Trennung, konsequente Reinigung und Desinfektion von Geräten, Fahrzeugen, Stiefeln und Kleidung, Schädlings- und Schadnagerbekämpfung.
- Stallreinigung: Bei Reinigungsmaßnahmen Detergenz-Zusatz im Hochdruckreiniger zur Minimierung der Keimbelastung.
- Effektive Reinigung und Desinfektion vor und nach dem Betreten der Ställe sicherstellen (insbesondere Hände und Schuhwerk)!

Regelmäßige Untersuchungen auf BHV-1 sind gemäß BHV-1 VO für alle Rinder haltenden Betriebe gefordert. Für Rheinland-Pfalz gelten die Bestimmungen des aktuellen BHV-1-Erlasses vom 5. März 2026:

- Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben konsequent einhalten, um den eigenen Status „frei von BHV-1“ und den des Landes zu erhalten.
- Es sind elektronisch aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) erstellte Untersuchungsanträge zu verwenden.
- Die Kosten der Laboruntersuchungen trägt das Land Rheinland-Pfalz (Ausnahme: Handelsuntersuchungen).
- BHV-1-Untersuchungen sind im Landesuntersuchungsamt in Koblenz durchzuführen.

Was hat sich mit dem BHV-1-Erlass vom März 2026 geändert?

- Bestand mit > 30 % laktierenden Kühen: Blutuntersuchung aller über 24 Monate alten Rinder im Abstand von max. 12 Monaten oder regelmäßige Bestandsmilchuntersuchung (zweimalig innerhalb von 12 Monaten im Abstand von 5 bis 7 Monaten).
- Für Endmastbetriebe, aus denen Rinder ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und ohne vorherigen Kontakt zu Tieren aus anderen Beständen, ist keine Untersuchung mehr erforderlich.
- Des Weiteren wurde das Untersuchungsintervall bei Ammen- und Mutterkuhhaltungen oder anderen Mastbetrieben außer Endmastbetrieben auf 2 Jahre erhöht.
- Eine weitere Erleichterung besteht darin, dass bei manchen Nutzungsformen nicht der gesamte Bestand untersucht werden muss, sondern- abhängig von der Bestandsgröße -

eine Stichprobe ausgewählt werden kann. Dies gilt auch für extensive Haltungen anderer Boviden, wie zum Beispiel Wasserbüffel und Bisons.

- Durch die Verlängerung der Untersuchungsintervalle ergibt sich eine deutliche Arbeitserleichterung für die Landwirte. Gleichzeitig können die anfallenden Kosten für die Blut- oder Milchprobenentnahme reduziert werden, während sich zudem das Risiko das mit der Untersuchung der Tiere verbunden ist, verringert.

Unabhängig vom Grundsatz der Herabsetzung von Untersuchungsintervallen kann die zuständige Behörde nach Risikobeurteilung engmaschigere Untersuchungsintervalle anordnen.

Bei Fragen zu den für Ihren Betrieb geforderten Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des BHV-1-Status halten Sie bitte Rücksprache mit dem für Sie zuständigen Veterinäramt!

Weitere Auskünfte zur BHV-1 erteilen die Veterinärbehörden und das Landesuntersuchungsamt.